

RS Vwgh 1993/2/25 92/04/0230

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.02.1993

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

58/01 Bergrecht

Norm

AVG §42 Abs1;

AVG §63 Abs1;

AVG §8;

BergG 1975 §146 Abs6 idF 1990/355;

BergGNov 1990;

Rechtssatz

Parteistellung und somit Berufungslegitimation der "sonstigen sich nicht nur vorübergehend in der Nähe der Bergbauanlage aufhaltenden Personen" nach § 146 Abs 6 BergG 1975 setzt voraus, daß spätestens bei der mündlichen Verhandlung in erster Instanz qualifizierte Einwendungen erhoben werden (hier: der Bf machte im wesentlichen keine Einwendungen subjektiv öffentlichrechtlicher Art geltend, sondern forderte Ergänzungen des bisherigen Ermittlungsverfahrens durch weitere Erhebungen und Gutachten).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992040230.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

28.08.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>